

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Burgwald, Landkreis Waldeck - Frankenberg

Einleitungsformel

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zuletzt gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald am 31. Januar 2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 10.000 EURO im Einzelfall,
 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 10.000 EURO im Einzelfall,
 5. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
 6. Entscheidungen über Verpachtungen und Vermietungen bei einem jährlichen Pacht- oder Mietzins bis zu einem Betrag von 10.000 EURO
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgenden Ausschuss:
 - Haupt- und Finanzausschuss
- (2) Der Ausschuss hat 7 Mitglieder.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Ausschuss die nachstehenden bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:
 - nicht besetzt -

Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 23 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.

§ 5

Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 7.

§ 6

Ortsbeirat

(1) Für die Ortsteile

- Birkenbringhausen
- Bottendorf
- Burgwald
- Ernsthausen
- Wiesenfeld

werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Birkenbringhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Birkenbringhausen.

Der Ortsbezirk Bottendorf umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bottendorf.

Der Ortsbezirk Burgwald umfasst das Wohngebiet des ehemaligen Wohnplatzes Industriehof der ehemaligen Gemeinde Wiesenfeld.

Der Ortsbezirk Ernsthausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ernsthausen.

Der Ortsbezirk Wiesenfeld umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wiesenfeld, ausschließlich des ehemaligen Wohnplatzes Industriehof

(3) Der Ortsbeirat besteht

- im Ortsbezirk Birkenbringhausen aus 7 Mitgliedern,
- im Ortsbezirk Bottendorf aus 9 Mitgliedern,
- im Ortsbezirk Burgwald aus 7 Mitgliedern,
- im Ortsbezirk Ernsthausen aus 9 Mitgliedern,
- im Ortsbezirk Wiesenfeld aus 5 Mitgliedern

§ 7

Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dessen Zusammensetzung in der Geschäftsordnung geregelt wird.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Frankfurter Zeitung und der Hessisch-Niedersächsischen Zeitung (Frankfurter Allgemeine) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht oder auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeinde Burgwald unter www.burgwald.de bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen sowie im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in den im Satz 1 genannten Zeitungen.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde in den Zeitungen des Abs. 1 im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in 35099 Burgwald, Ortsteil Burgwald, Hauptstraße 73 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in 35099 Burgwald, Ortsteil Burgwald, Hauptstraße 73 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Raumes hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 9

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und von Ehrenbezeichnungen sind in der „*Satzung über Ehrungen*“ geregelt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. März 2013 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 07. Mai 1990 sowie die dazu ergangenen Nachträge I. bis IV vom 17. 04.1997, 23.12.2004, 18.12.2008 und 01.04.2011 treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Burgwald, den 01. Februar 2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Burgwald

(Siegel)

L. Koch, Bürgermeister

Eingearbeitet sind folgende Nachträge zur Hauptsatzung:

1. Nachtrag zur Hauptsatzung – beinhaltend die Neufassung des § 8 (Bekanntmachungen) – vom 16. Dezember 2013, in Kraft seit 20. Dezember 2013

2. Nachtrag zur Hauptsatzung – beinhaltend die Neufassung des § 2 (Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse) – vom 18. März 2015, in Kraft seit 1. April 2016